

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 50 000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
Netznutzung	11.00	5.72
Grundtarif	7.00	
Messtarif	4.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen		2.85
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.19
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾		2.30
Stromreserve ²⁾		0.17
Netzverstärkungen ³⁾		0.18
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾		0.01
Energie	6.00	17.31
Herkunft: 100 % Wasser CH		
Total exkl. MwSt.	17.00	25.88
Total inkl. MwSt. 8.10%	18.38	27.98

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1 Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend $\cos \phi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat